

Satzung des Vereins

„IFFE - Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IFFE – Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist unter der VR 1486 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist
 - die berufliche Fort- und Weiterbildung von Fachkräften einschließlich ihrer Beratung,
 - die Förderung praxisorientierter Forschung und Entwicklung vorzugsweise in Berufsfeldern von Fachhochschulabsolventen,
 - die Erprobung anderer geeigneter Formen des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis,
- (2) Dieses Ziel soll in enger Kooperation mit allen Fachbereichen der Fachhochschule Potsdam und anderen Einrichtungen im Land Brandenburg insbesondere erreicht werden durch
 - Konzeptionsentwicklung und Durchführung von berufs begleitenden Fortbildungskursen vor allem in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern,
 - die Förderung der Hochschulzwecke, insbesondere zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Studierenden,
 - Organisations- und Projektberatung,
 - Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen,
 - wissenschaftliche Begleitung und Forschung,
 - Durchführung von Modell- und Entwicklungsprojekten in der nationalen und internationalen Kulturpflege und in der nationalen und internationalen sozialen Arbeit, auch als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII,
 - wissenschaftliche Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 88 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3)Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in seiner Eigenschaft als Mitglied erhalten.
- (4)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des IFFE e.V. an die Fachhochschule Potsdam, zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Entwicklung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste.
- (2)Die Mitgliedschaft wird beendet durch die mündliche oder schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungszwecke der Vorstand. Der Beschluss wird per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim ersten Vorsitzenden erhoben werden, der ihn der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.
- (3)Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2)Der Vorstand besteht aus bis zu vier gewählten Mitgliedern: dem/der ersten und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die erste und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen aus dem Kreis der HochschullehrerInnen der Fachhochschule Potsdam kommen. Der/die GeschäftsführerIn gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
- (3)Der/die erste und die StellvertreterInnen vertreten den Verein jeweils allein. Die StellvertreterInnen dürfen den Verein nur dann vertreten, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist. Der Nachweis der Verhinderung gilt nur für das Innenverhältnis.

- (4) Der/die erste und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der ersten oder bei dessen/deren Verhinderung auf Einladung eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- (6) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der einladenden Vorsitzenden und von dem/ von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei elektronischer Übermittlung der Stimmabgabe, muss sicher gestellt sein, dass die Stimmabgabe durch das Vorstandsmitglied erfolgt. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf es der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei dringendem Bedarf jährlich, ansonsten im Zweijahresrhythmus vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung und mit dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann real oder auch virtuell stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangt oder der Vorstand es für erforderlich hält. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands gemäß § 6 Abs. 1,
 - b) die Aufnahme von juristischen Personen als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3,
 - d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
 - f) die Wahl eines Kassenprüfers, die Verabschiedung der Jahresrechnung und die finanzielle Entlastung des Vorstands gemäß § 8 Abs. 5,
 - g) die Satzungsänderung vorbehaltlich von § 6 Abs. 8 und die Auflösung des Vereins gemäß § 10,
 - h) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Bei Mitgliederversammlungen wird von der Versammlung ein/eine ProtokollführerIn bestellt. Das Ergebnisprotokoll wird von dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet und ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) An Stelle einer Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, schriftlich mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Eine Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss von dem abstimmenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein. Bei elektronischer Übermittlung der Stimmabgabe, muss sicher gestellt sein, dass die Stimmabgabe tatsächlich durch das Mitglied erfolgt. Die Stimmabgabe muss innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Vereinsvorstand eingegangen sein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ist auch dann möglich, wenn es sich um Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt, aber nur dann, wenn alle Mitglieder mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind.

§ 8 GeschäftsführerInnen und MitarbeiterInnen

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann eine/n ehren- oder hauptamtliche/n GeschäftsführerIn bestellen.
- (3) Der/die GeschäftsführerIn führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der/die GeschäftsführerIn leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Durch Vorstandsbeschluss kann er/sie als besondere/r VertreterIn des Vereins ermächtigt werden, Verpflichtungen für den Verein bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Höhe einzugehen.
- (5) Die Buchhaltung ist jährlich durch zwei fachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, zu überprüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Der Verein kann zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben MitarbeiterInnen beschäftigen. Der Vorstand kann Arbeitsrichtlinien erlassen.

§ 9 Beirat

(1) IFFE - ProjektleiterInnen, sowie ein Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule Potsdam sind "geborene" Mitglieder des Beirats von IFFE. Fachkundige externe Persönlichkeiten können vom Vorstand zu seiner Unterstützung in den Beirat berufen werden.

(2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand insbesondere bei der Programmplanung zu beraten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Gegeben in Potsdam in der Gründungsversammlung am 05.10.1994.

Satzungsänderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. Jan. 2001, vom 20. Jan. 2009 und vom 10. April 2013.

Margit Kwoka

(Vorstand)

Potsdam, den 10. April 2013